

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Verwaltungsgericht Lüneburg  
Adolf Kolping Str. 16  
**21337 Lüneburg**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
**RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\***  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 19. August 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-10/00105 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau **Cecile Levomte**, Ülzener Str. 112 f, 21335 Lüneburg,

**Klägerin,**

- **Prozessbevollmächtigter**: - Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen -

**g e g e n**

1. das Land Niedersachsen, Polizidirektion Lüneburg, vertreten durch den Direktor, Auf der Hut 2, 21337 Lüneburg,
2. Herrn Friedrich Niehörster, Auf der Hut 2, 21337 Lüneburg,

**Beklagte zu 1. bis 2.,**

wegen Widerruf und Unterlassung

zeige ich an, dass mich die Klägerin mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens und in deren Auftrage erhebe ich hiermit

**K L A G E**

Es wird **beantragt**,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, folgende Behauptung über die Klägerin zu widerrufen und zu unterlassen:

„... **absolut nervig** und das ist **absolut krank** was sie macht. ... Es ist immer die Sorge um den Mensch Cecile Lecomte, die uns überhaupt veranlasst, tätig zu werden. Sonst könnten wir sie hängen lassen. Aber **die ist so verrückt**, dass sie gar nicht darunter kommt, freiwillig manchmal. Also, dass wir Angst haben müssen, ihre Kräfte erlahmen und irgendwann fällt sie runter und ist schwer verletzt. ... Sie ist frei und dann klettert sie auf das nächste Ding und macht irgendetwas ... Und das können wir unablässig ... Ist hier eine bestimmte Motorik die da ... **Als wenn wir eine Maschine anstellen**. Und das ist **ein Störfaktor**. Das müssen wir irgendwann unterbinden ..."

Darüber hinaus wird **beantragt**,

der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

### **Gründe:**

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zum Widerruf und zur Unterlassung von beleidigenden Äußerungen, die der Beklagte zu 2. im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für die Beklagte zu 1. machte.

Zum Zeitpunkt der beleidigenden Äußerungen war der Beklagte zu 2. Präsident der Polizeidirektion Lüneburg.

In einem Beitrag des NDR-Fernsehens vom 20.05.2010 porträtierte die zuständige Redaktion die Klägerin. In der Sendung kam auch der Beklagte zu 2. zu Wort. Er sagte über die Klägerin unter anderem Folgendes:

"... **absolut nervig** und das ist **absolut krank** was sie macht. ... Es ist immer die Sorge um den Mensch Cecile Lecomte, die uns überhaupt veranlasst, tätig zu werden. Sonst könnten wir sie hängen lassen. Aber **die ist so verrückt**, dass sie gar nicht darunter kommt, freiwillig manchmal. Also, dass wir Angst haben müssen, ihre Kräfte erlahmen und irgendwann fällt sie runter und ist schwer verletzt. ... Sie ist frei und dann klettert sie auf das nächste Ding und macht irgendetwas ... Und das können wir unablässig ... Ist hier eine bestimmte Motorik die da ... **Als wenn wir eine Maschine anstellen**. Und das ist **ein Störfaktor**. Das müssen wir irgendwann unterbinden ..."

Damit verbreitete der Beklagte zu 2. falsche Tatsachenbehauptungen mit beleidigendem In-

halt über die Klägerin in der Öffentlichkeit. Es handelt sich um unsachliche Schmähkritik. Die Klägerin ist weder absolut nervig noch absolut krank. Sie ist nicht verrückt. Die Klägerin ist ein Mensch und keine Maschine. Ebenso falsch ist die Behauptung des Beklagten zu 2., die Klägerin sei ein Störfaktor, der unterbunden werden müsse.

Die Klägerin forderte die Beklagten sind mit Anwaltsschreiben vom 05.08.2010 auf, die beanstandeten Äußerungen zu unterlassen. Dem Schreiben vom 05.08.2010 ist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung beigelegt worden.

**Beweis:** Vorlage des Anwaltsschreibens vom 05.08.2010 mit der strafbewehrten Unterlassungserklärung anliegend in Kopie.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der bezeichneten Urkunden Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 11.08.2010 verweigerte die Polizeidirektion Lüneburg die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung.

**Beweis:** Vorlage des Schreibens vom 11.08.2010.

Rein vorsorglich ist gegen den "Bescheid" vom 11.08.2010 mit Schreiben vom 16.08.2010 Widerspruch erhoben worden.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung und Widerruf der genannten Äußerungen aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus §§ 823 I, II, 1004 BGB i.V.m. §§ 185 ff StGB zu. Bei den Äußerungen handelt es sich um die Ehre der Klägerin verletzende Vorwürfe der Beklagten. Die aufgestellten Tatsachenbehauptungen sind nachweislich falsch, was den Beklagten bekannt ist. Aufgrund der unwahren Anschuldigungen ist die Klägerin als Politaktivistin in der Öffentlichkeit bloßgestellt und in ihrer Sozialsphäre verletzt worden.

Rechtfertigungsgründe sind weit und breit nicht erkennbar.

Die Klägerin ist aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Eine formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin liegt an bzw. wird nachgereicht.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt